

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Vorentwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Harzburg, lag in der Zeit vom 28.07.2025 bis einschließlich 28.08.2025 im Rathaus der Stadt Bad Harzburg öffentlich aus. Des Weiteren wurden diese auf der Internetseite der planungsgruppe puche gmbh veröffentlicht und standen zudem auf der Homepage der Stadt Bad Harzburg zum Download bereit. Es bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB beteiligt. Zu diesem Zweck ist ihnen am 25.07.2025 die Information zum Download der Planunterlagen für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Harzburg mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.08.2025 digital zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- Regionalverband Großraum Braunschweig
- Stadtwerke Bad Harzburg GmbH
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg
- Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH
- Stadt Goslar
- Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
- Stadt Seesen
- Verwaltungsgemeinschaft Ilsenburg
- Verwaltungsgemeinschaft Nordharz
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Northeim, Katasteramt Goslar
- Polizeiinspektion Goslar



- LGLN, Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig
- Vodafone Deutschland GmbH
- Deutsche GIGA-Netz GmbH
- E.ON Avacon AG
- Verrechnungsverband Harlingerode
- NABU Niedersachsen, Regionalgeschäftsstelle Südostniedersachsen - Harz
- NABU Goslar
- Landesjägerschaft Niedersachsen
- Naturschutzbund Niedersachsen
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mit ihrem Schreiben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Abwägung ist somit nicht erforderlich:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, 28.08.2025
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, 28.08.2025

Die folgenden Stellungnahmen sind in Bezug auf die darin enthaltenen Anregungen geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen gegenübergestellt:



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1. Landkreis Goslar, 28.08.2025	
Zu oben genannter Planung, insbesondere zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, äußere ich mich wie folgt:	
1.1 Hinweise	
Bei den planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen ist die nachfolgende Stellungnahme des Regionalverbandes besonders zu beachten. Nachdem die vom Gesetzgeber vorgenommene Änderung des § 245e Abs. 5 BauGB (Gemeindeöffnungsklausel) mit Datum 15.08.2025 in Kraft getreten ist, ist die mit der 1. Änderung des RROP festgelegte Ausschlusswirkung für die Träger der Bauleitplanung nicht mehr zu beachten. Die Kommunen können ohne Antrag auf Zielabweichungsverfahren Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auch außerhalb von Vorranggebieten darstellen, wenn keine anderen Ziele der Raumordnung dagegensprechen. Für die sogenannten Beschleunigungsgebiete Wind nach § 249c BauGB wird ein neues Planzeichen (Nr. 1.5) in die Planzeichenverordnung aufgenommen und das BauGB enthält weitere Regelungen für wirksame Minderungsmaßnahmen, die bei Ausweisung der Flächen zu verfolgen sind. Ausschlusskriterien sind ebenfalls zu beachten (§ 249c Abs.2 BauGB).	Zu 1.1 Aufgrund der Gesetzesänderung im August 2025 kann auf ein Zielabweichungsverfahren verzichtet werden. Laut der Stellungnahme der Regionalplanung befindet sich das Plangebiet innerhalb des Vorranggebiets Sonderabfallbeseitigung. Vor dem Hintergrund der Planungsabsicht eine erneuerbare Energiequelle für den Betrieb der industriellen Tätigkeiten vor Ort zu nutzen, sind keine negativen Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung zu erwarten. Im vorliegenden Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die geänderte Gesetzgebung dahingehend aufgegriffen, dass das Plangebiet neben der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet zusätzlich als Beschleunigungsgebiet Wind dargestellt wird. Ausschlusskriterien gemäß § 249c Abs. 2 BauGB treffen auf das Plangebiet nicht zu. Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.
1.2 Regionalplanung	
Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig legt für den Änderungsbereich der 50. FNP-Änderung ein Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung und im Randbereich ein Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) fest. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Vorrang-	Zu 1.2 Eine flächenhafte Darstellung oder Abgrenzung des Vorranggebiets Sonderabfallbeseitigung lässt sich aus der Plandarstellung nicht nachvollziehen. Es wird lediglich ein entsprechendes Planzeichen weiter westlich dargestellt.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
gebietsfestlegungen des RROP (Ziele der Raumordnung) ist im weiteren Verfahren darzulegen. Andernfalls wäre die Planung als nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst anzusehen. Zu den Ausführungen in der Begründung zur 50. FNP-Änderung gebe ich den Hinweis, dass es sich bei der vorgelegten Planung nicht um eine sogenannte isolierte Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 Satz 5 BauGB handelt, wie auf Seite 8 beschrieben wird. Der § 245e Abs. 1 Satz 5 BauGB eröffnet dem Plangeber des gem. § 245e Abs. 1 Satz 1 fortgeltenden Plans (hier: Regionalverband Großraum Braunschweig) die Möglichkeit, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zu planen. Er richtet sich nicht an andere Planungsträger. Hinsichtlich des ebenfalls auf Seite 8 der Begründung angesprochenen Zielabweichungsverfahrens gem. § 245e Abs. 5 BauGB (Gemeindeöffnungsklausel) weise ich darauf hin, dass mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413“ am 15.08.2025 u. a. § 245e Abs. 5 BauGB wie folgt geändert wurde: „Eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, kann vordem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen.“ Insofern ist die mit der 1. Änderung des RROP 2008 festgelegte Ausschlusswirkung für die Träger der Bauleitplanung nicht mehr zu beachten, ein Zielabweichungsverfahren ist in Bezug auf dieses raumordnerische Ziel nicht durchzuführen. Andere raumordnerische Festlegungen in Form von Vorranggebieten, die mit einer Windenergienutzung nicht vereinbar sind, sind im Rahmen der Bauleitplanung auch weiterhin zu beachten (§ 1 Abs. 4 ROG).	Das Areal der Sonderabfallbeseitigung ist im Besitz des Vorhabenträgers der IVH Industriepark und Verwertungszentrum GmbH. Die IVH Industriepark und Verwertungszentrum GmbH ist am Standort industriell durch Recycling, Entsorgung und Rohstoffgewinnung tätig. Die Errichtung der geplanten Windkraftanlage erfolgt zur Erzeugung von Strom, der für die energieintensiven Nutzungen vor Ort benötigt wird. Vor diesem Hintergrund dient die Errichtung der Windenergieanlage der zukunftsfähigen Energieversorgung der Sonderabfallbeseitigung, indem eine Synergie aus einer regenerativen Energiequelle und der vorhandenen energieintensiven Nutzungen der Sonderabfallbeseitigung geschaffen wird. Vor den o.g. Gründen ist kein Nutzungskonflikt der Planung mit dem Vorranggebiet der Sonderabfallbeseitigung zu erwarten. In Bezug auf das angrenzende Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) wurde die Harz Energie als Betreiber der Gasleitung im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung am Verfahren beteiligt. Zu der Gas-Hochdruckleitung ist laut Harz Energie durch die geplante Windenergieanlage ein Abstand zwischen 25 bis 35 m, in Abhängigkeit des Anlagentyps und der Bauhöhe, einzuhalten. Da die Rohrfernleitung am südlichen Plangebietsrand verläuft und die Windenergieanlage nach der aktuellen Objektplanung im nordöstlichen Bereich des Plangebietes errichtet werden soll, sind keine negativen Auswirkungen durch die Planung auf die Darstellung des Vorranggebiets der Rohrfernleitung zu erwarten. Die Ausführungen in der Begründung zum Thema Raumordnung werden dahingehend angepasst, indem die Inhalte an die geänderte Gesetzgebung angepasst werden. Mit der vorliegenden Planung wird ein Windenergiegebiet im Sinne des § 2 WindBG geschaffen. Darüber hinaus erfolgt in diesem Zusammenhang der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet zusätzlich ein Beschleunigungsgebiet. Es wird unter den o.g. Gründen die Vereinbarkeit der Planung mit den Vorranggebieten Sonderabfallbeseitigung und Rohrfernleitung angesehen. Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1.3 Planungsrecht	
Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche „Wind“ ist in die Planzeichnung (Planzeichen Nr.1.5) aufzunehmen und in der Planzeichnungserklärung mit der Rechtsgrundlage (§ 11 Abs.2 BauNVO) zu erklären.	Zu 1.3 Aufgrund der Umsetzung der RED III-Richtlinie und der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen wird das Plangebiet neben der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet zusätzlich als Beschleunigungsgebiet dargestellt. Die Planzeichnung wurde dahingehend angepasst. Der Anregung wird gefolgt.
1.4 Natur- und Artenschutz	
Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftsplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Formulierung von Nebenbestimmungen und Hinweisen erfolgt im Genehmigungsverfahren.	Zu 1.4 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgende Ausführungs- u. Genehmigungsebene verwiesen.
1.5 Bodenschutz/Altlasten/Abfallüberwachung	
Hinweise: Da sich der gesamte Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans im Teilgebiet 1 der „Verordnung Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar“ befindet, ist die Planzeichnung mit dem Planzeichen „BP“ und „Kreuzlinie“ entsprechend Ziffer 15.12. PlanzV zu versehen. Das Planzeichen 15.12. PlanzV ist wie folgt zu erläutern: Fläche deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB). Darüber hinaus ist die „Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar“ gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich zu übernehmen.	Zu 1.5 Auf Ebene der Entwurfsausarbeitung wurde die Verordnung des Bodenplanungsgebiets Harz in die Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme mit dem entsprechenden Planzeichen aufgenommen und in der Begründung wurde eine Erläuterung zum Bodenplanungsgebiet ergänzt. Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Anpassung der Planzeichnung und ein Hinweis in der Begründung.
1.6 Gewässerschutz	

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Für die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung ergeben sich keine unmittelbaren wasserrechtlichen Bedenken. Die nachfolgenden Punkte sind im weiteren Verfahren verbindlich nachzuweisen. Hinweise	Zu 1.6 Es wird auf die nachfolgenden Abwägungs- und Beschlussvorschläge 1.6.1 bis 1.6.4 verwiesen.
1.6.1 Niederschlagswasserbewirtschaftung - Nachweis der schadlosen Ableitung von Anfallendem Regenwasser (Fundament, Zuwegung) gemäß DWA-A 138 und WHG § 55. - Keine Einleitung in Oberflächengewässer ohne Genehmigung. - Prüfung der Eignung des Bodens für Versickerung (Hinweis: vorhandene Schwermetallbelastung beachten)	Zu 1.6.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgende Ausführungs- u. Genehmigungsebene verwiesen.
1.6.2 Oberflächengewässer (Hurlebach) - Keine Ableitung in den Hurlebach - Bauausführung mit Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffeinträgen (Nach AwSV) - Gegebenenfalls Sedimentrückhaltung während der Bauphase.	Zu 1.6.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgende Ausführungs- u. Genehmigungsebene verwiesen.
1.6.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Für Betrieb und Montage verwendete Stoffe (z.B. Hydrauliköle) sind gemäß WHG § 62 und AwSV zu sichern. - Lagerflächen für Maschinen, Beton und Betriebsstoffe sind flüssigkeitsdicht auszuführen.	Zu 1.6.3 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgende Ausführungs- u. Genehmigungsebene verwiesen.



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1.6.4 Ausführung der Zuwegung • Schotterflächen sowie sickerfähige Drainagepflaster (Ökopflaster) sind unzulässig.	Zu 1.6.4 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgende Ausführungs- u. Genehmigungsebene verwiesen.
1.7 Klimaschutz Aus Klimaschutzsicht ist der Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Gemäß den Zielen von Bund und Land wird bis spätestens 2045 eine treibhausgasneutrale Energieversorgung in Deutschland angestrebt. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist hierfür ein zentraler Baustein. Die geplante Windenergieanlage soll die Stromversorgung des anliegenden Gewerbegebietes unterstützen, was sehr zu begrüßen ist. Unter Berücksichtigung des Artenschutzgutachtens ist die Umwandlung einer Grünfläche zum Sonstigen Sondergebiet Erneuerbare Energien Zweckbestimmung Windenergieanlage im Flächennutzungsplan aus Klimaschutzsicht unbedenklich.	Zu 1.7 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1.8 Immissionsschutz Die kürzlich in Kraft getretene Umsetzung der RED III-Richtlinie sollte bei der Formulierung der Begründung beachtet werden. Der vom RROP sonst zugrunde gelegte aber rechtlich nicht verbindliche Mindestabstand von 1 km zwischen WEA zur nächsten Wohnbebauung wird unterschritten. Der Vorsorgeabstand im Rahmen der Regionalplanung dient auch als wesentliches Argument um Bedenken hinsichtlich Infraschallimmissionen zu befrieden. Aus vorgenannten Punkten ist mit Protesten aus der Bevölkerung zu rechnen. Auf der späteren Genehmigungsverfahrensebene ist für die WEA eine entsprechende Schall- und Schattenwurfprognose einzureichen, wobei erhebliche Vorbelastungen der Industriebetriebe an der „Landstraße“ zu berücksichtigen sein werden.	Zu 1.8 Im Rahmen der Entwurfsunterlagen wird die Umsetzung der RED III-Richtlinie in die Begründung aufgenommen und das Plangebiet wird neben der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet zusätzlich als Beschleunigungsgebiet der Windenergie an Land dargestellt. Nach aktuellem Planungsstand ist die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 175 m geplant. Der vorliegende Abstand der Windenergieanlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung von ca. 820 m entspricht der Vorgabe des § 249 Abs. 10 BauGB. Die geplante Windenergieanlage steht dem öffentlichen Belang einer optisch bedrängenden Wirkung nicht entgegen, da die zweifache Höhe der geplanten Windenergieanlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung deutlich eingehalten wird. Darüber



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag								
	hinaus wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben. Aufgrund des Abstandes von ca. 820 m wird davon ausgegangen, dass wesentliche Schallimmissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung zu keinen erheblich negativen Auswirkungen führen. Dies gilt auch für den Aspekt des Schattenwurfes. Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.								
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 26.8.25									
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:									
2.1 Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen									
Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln-dem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: <table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr><tr><td>(nicht angegeben)</td><td>(nicht angegeben)</td><td>Energetische oder nicht-energetische</td><td>(nicht angegeben)</td></tr></table> Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische	(nicht angegeben)	Zu 2.1 In Bezug auf die erdverlegte Gashochdruckleitung wurde die Harz Energie als Betreiber der Gasleitung im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung am Verfahren beteiligt. Zu der Gas-Hochdruckleitung ist laut Harz Energie durch die geplante Windenergieanlage ein Abstand zwischen 25 bis 35 m, in Abhängigkeit des Anlagentyps und der Bauhöhe, einzuhalten. Da die Rohrfernleitung am südlichen Plangebietsrand verläuft und die Windenergieanlage nach der aktuellen Objektplanung im nordöstlichen Bereich des Plangebietes errichtet werden soll, sind keine negativen Auswirkungen auf die Rohrfernleitung zu erwarten. Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus						
(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische	(nicht angegeben)						

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	
2.2 Boden	
Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von WEA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.	Zu 2.2 Die Belange des Bodens und dessen Schutzfunktion werden im Umweltbericht zur 50. Flächennutzungsplanänderung aufgeführt und bewertet. Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe sowie der Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut werden im Zuge der Baugenehmigung definiert. Auf Ebene der Entwurfsausarbeitung wurde die Verordnung des Bodenplanungsgebiets Harz in die Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme mit dem entsprechenden Planzeichen aufgenommen und in der Begründung wurde eine Erläuterung zum Bodenplanungsgebiet ergänzt. Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Anpassung der Planzeichnung und in der Begründung.



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40. Das Plangebiet liegt im Bereich eines Bodenplanungsgebietes: Gebiet Landkreis Goslar Die Daten des LBEG hierzu sind auf dem NIBIS® Kartenserver einsehbar. Wir empfehlen die Kennzeichnung in den Planungsunterlagen und der Planzeichnung/Planzeichenerklärung. Nähere Informationen zu den Flächen können bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden.	
2.3 Bodenschutz beim Bauen	
In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichti-	Zu 2.3 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgende Ausführungs- u. Genehmigungsebene verwiesen.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
gen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MV vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen	

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.	
2.4 Rohstoffe	
Im Planungsbereich liegt das Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung für Kies 4029 Ki/39. Im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung empfehlen wir, Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung aus der Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen (RSK 25) im Planungsbereich als potentielle, zukünftige Gewinnungsstellen zu berücksichtigen und von allen Planungen freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Dies gilt auch für die Überplanung mit Windenergieanlagen sowie deren Zuwegungen und Zuleitungen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.	Zu 2.4 Gemäß dem NIBIS Kartenserver befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes der 2. Ordnung für Kies. Das Areal ist im Besitz des Vorhabenträgers der IVH Industriepark und Verwertungszentrum GmbH, der am Standort industriell durch Recycling, Entsorgung und Rohstoffgewinnung tätig ist. Die Errichtung der geplanten Windkraftanlage erfolgt zur Erzeugung von Strom, der für die energieintensiven Nutzungen vor Ort benötigt wird. Vor diesem Hintergrund dient die Errichtung der Windenergieanlage der zukunftsfähigen Energieversorgung der industriellen Tätigkeiten, indem eine Synergie aus regenerativer Energiequelle und der vorhandenen energieintensiven Nutzungen geschaffen wird. Somit wird der potenzielle Rohstoffabbau nicht erschwert, im Gegenteil, durch die Bereitstellung von regenerativer Energie wird die Zukunftsfähigkeit des industriellen Standorts vorbereitet bzw. gestärkt. Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Begründung erfolgt eine Ergänzung zum Rohstoffsicherungsgebiet.
2.5 Hinweise	
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort	Zu 2.5 Die Hinweise zum Baugrund beziehen sich auf die Genehmigungsplanung.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Bau- grundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Unters- suchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotech- nischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zei- chen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betrof- fen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensations- flächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs-oder Kompensationsmaß- nahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenser- ver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln- dem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weite- ren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berück- sichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als par- zellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	In Bezug auf das Vorhandensein von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölalt- verträgen wurde der NIBIS Kartenserver berücksichtigt. Salzabbaugerechtig- keiten und Erdölaltverträge konnten im Plangebiet nicht identifiziert wer- den. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich und so- mit kein Teil der vorliegenden Unterlagen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV), GB Goslar, 21.08.2025 Zum o.g. Beteiligungsverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB : Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Harzburg weist ein „Sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Zweckbestimmung Windenergieanlage“ aus. Gemäß Begründung soll die verkehrliche Erschließung über die bereits vorhandenen Wirtschaftswege erfolgen. Für den Fall, dass für die Zuwegung im Rahmen der weiteren Planung doch die Nutzung von Straßengrundstücken der Straßenbauverwaltung erfolgen soll (ggf. auch im Zuge der Großraum- und Schwerlasttransporte) bitte ich für den Vorhabenträger einen Hinweis zur erforderlichen Beantragung von Sondernutzungserlaubnissen für die neuen Anlagen bzw. die Nutzungen von Straßengrundstücken der Straßenbauverwaltung in die spätere verbindliche Bauleitplanung mit aufzunehmen. Grundsätzlich sind für Maßnahmen auf Grundstücken der Straßenbauverwaltung im Vorfeld der Baumaßnahme vertragliche Regelungen (Sondernutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, grundbuchrechtliche Absicherungen, Nutzungsverträge u.ä.) bei der Straßenbauverwaltung zu beantragen und die dafür erforderlichen Planunterlagen 3-fach einzureichen. Sollten im Zuge der Sondernutzung/Nutzung Bäume oder Gehölze beeinträchtigt oder gefällt werden müssen, so ist vom Nutzungsnehmer der Ausgleich mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären und nachzuweisen. Des Weiteren gelten vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Diese Abstände sind aufgrund des geplanten Geltungsbereiches eingehalten. Einzelheiten zu genauem Standort, Nabenhöhe und Rotordurchmesser werden nicht angegeben.	Zu 3 Nach aktuellem Planungsstand ist die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von ebenfalls 175 m geplant. Bei diesen Anlagen geht man konservativ von einem Gefährdungsradius „Eiswurf“ von 350 m (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser) aus. Innerhalb dieser Radien besteht die Gefahr, dass durch Eiswurf Fahrzeuge auf den Landesstraßen beschädigt werden und im ungünstigsten Fall dies zu Unfällen führt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Eiswurfes ist allerdings gering, weil eine Vereisung nur an wenigen Stunden oder Tagen im Jahr auftreten. Als Schutzmaßnahmen kann mittels automatischer Eisdetektion ein Abschalten der Anlagen eingerichtet werden. Auch kann in Einzelfällen mittels Rotorblattheizungen oder Enteisungsanlagen einer Eisbildung entgegengewirkt werden. Da es sich bei diesen Maßnahmen grundsätzlich um orhabenbezogene Einrichtungen und Schutzvorkehrungen handelt, sind sie der bauleitplanerischen Regelung nicht zugänglich. Es wird daher diesbezüglich auf die Genehmigungsebene verwiesen. Da sich das Plangebiet ohnehin nicht im Umfeld von klassifizierten Straßen befindet, werden keine negativen Auswirkungen erwartet. Hinsichtlich der Erschließung der Anlagen wird auf die Genehmigungsebene verwiesen. Die Hinweise werden in oben genannter Weise bewertet. Es wird auf die Genehmigungsebene verwiesen.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Für die Bewertung der Gefahr durch Eisabwurf sind bei Windenergieanlagen mit drehenden Rotor gemäß des „Gemeinsamen Runderlasses des MU, des ML, des MI und des MW vom 20.07.2021 (MU-52-29211/1/305, Nds. MBL Nr. 35/2021 S. 1398) bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) ein Mindestabstand in Metern von $\geq 1,5 \times$ (Rotor-durchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen (jeweils äußeren Fahrbahnrand) einzuhalten. Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, wird der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.	
4. Harz Energie GmbH, 27.08.2025	
Wir danken für die Zusendung der genannten Bauleitplanung und möchten nachstehend unsere Anregungen mitteilen.	
4.1 Allgemeines	
Anlass der Planung ist die Ausweisung einer Fläche für regenerative Energien, in diesem Fall von Windkraftanlagen gemäß des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ (EEG).	Zu 4.1 Es wird auf die nachfolgenden Abwägungs- und Beschlussvorschläge 4.2 bis 4.4 verwiesen.
4.2 Gasversorgung	
Auf der Planungsfläche verlaufen entlang der Grenzen Gas-Hochdruckleitungen unseres Unternehmens. Deren Bestand ist während Bauausführungen zu berücksichtigen und gemäß den Regeln der Technik zu schützen. Gemäß „DVGW Arbeitsblatt G 462 von 03/2020“ im Zusammenhang mit dem „DVGW Rundschreiben G 07/2015 und der DVGW Forschungsstudie zu	Zu 4.2 Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Errichtung einer Windenergieanlage im Geltungsbereich planungsrechtlich vorbereitet. Die Lage und Bestimmung des exakten Standorts erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung.



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten" wurde im Regelwerk eine Bestimmung von Mindestabständen (Dezember 2014) vorgenommen. Auf Basis dieses Arbeitsblattes wird ein Abstand geplanter Windkraftanlagenstandorte von Gas-Hochdruckleitungen von 25 - 35 m, in Abhängigkeit des zu errichtenden Anlagentypes und der Bauhöhe der Windkraftanlage, erforderlich. Um weitere Details abzustimmen, bitten wir frühzeitig im Vorfeld um ein Koordinationsgespräch. Eine pauschale Angabe ist hier leider nicht möglich.	Die Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Es wird die auf die Genehmigungsebene verwiesen. Aus Gründen der Informationspflicht erfolgt eine Ergänzung der vorhandenen Leitung in der Begründung.
4.3 Stromversorgung	
Im direkten Planbereich befinden sich keine Stromversorgungsanlagen oder -leitungen unseres Unternehmens.	Zu 4.3 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.4 Trinkwasserversorgung	
Im direkten Planbereich befinden sich keine Trinkwasserversorgungsanlagen oder -leitungen unseres Unternehmens. Zwecks Abstimmung stehen Ihnen unsere Netzmeister, Frau Julia Marie Ruyling (Tel. 05322 / 75 225 - Gas und Wasser) und Herr Artur Drobny (Tel. 05322 / 75 242 –Strom) gern zur Verfügung. Bei Fragen sind wir gern für Sie da. Anlage: Pläne 2 x	Zu 4.4 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5. Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V., 22.08.2025	
Zum o.g. Flächennutzungsplan nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung: Da das Plangebiet derzeit als Grünfläche brachliegt und auch nicht landwirtschaftlich genutzt wird, haben wir keine Bedenken.	Zu 5 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungs- und Genehmigungsplanung verwiesen.



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Für die Nutzung der landwirtschaftlichen Infrastruktur, Wege etc., ist Sorge zu tragen und dies in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Gleichwohl ist der Bauherr in der Baugenehmigung zu verpflichten, nach Betriebseinstellung der Windenergieanlage, sämtliche bauliche Einrichtungen, inklusive der Zuwegungen und der Fundamente, zu beseitigen und den ursprünglichen Flächenzustand wiederherzustellen.	
6. FMI Harlingerode, 28.08.2025	
Die FMI Harlingerode hat folgende Fragen und Bedenken zum geplanten Standort der Windenergieanlage: Der geplante Standort liegt relativ dicht am Ortsrand Harlingerode und auch in der Hauptwindrichtung zum Ort, was wahrscheinlich zu einer Erhöhung der Geräuschemission führen wird. Mit welcher Begründung wird ein so dichter Standort der Anlage geplant, wenn man bedenkt, dass der Regionalverband einen Mindestabstand von 1000 m fordert? Die potentiell erzeugte Energie wird wie genutzt? Eigennutzung oder Verkauf? Wird für den komplett erzeugten Strom die Akzeptanzabgabe von 0,2% und 0,1% an die Bürger (Stadt) bezahlt?	Zu 6 Der Regionalverband Großraum Braunschweig führt derzeit die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie durch. Im Rahmen dieser Unterlagen wird ein Mindestabstand von 1000 m zwischen Siedlungsbereichen und Vorranggebieten der Windenergienutzung berücksichtigt. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um ein Vorranggebiet, sondern um die planungsrechtliche Vorbereitung einer Einzelanlage im Rahmen eines Windenergiegebietes gem. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auf Grundlage der sog. Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Abs. 5 BauGB. In diesem Zusammenhang gilt der pauschale Mindestabstand von 1000 m nicht. In Bezug auf den Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauungen ist § 249 Abs. 10 BauGB zu beachten. Vor diesem Hintergrund ist der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage nicht gegeben, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe) der Windenergieanlage entspricht. Nach aktuellem Planungsstand ist die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 175 m geplant. Daraus ergibt sich ein Mindestabstand von 350 m zu Siedlungsstrukturen. Der vorliegende Abstand der Windenergieanlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung liegt bei ca. 820 m und entspricht somit der Vorgabe des § 249 Abs. 10 BauGB. Negative Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten. Die erzeugte Energie soll vorrangig zur Eigenversorgung des industriellen Standorts genutzt werden. Überschüssige Strommengen werden am Markt

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	zu Marktkonditionen in der sog. „Sonstigen Direktvermarktung“ veräußert oder ggf. zwischengespeichert. Die geplante Windenergieanlage dient primär als Eigenverbrauchsanlage zur Versorgung des lokalen Betriebs und ist insoweit als Nebeneinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 4. BImSchV einzuordnen. Aufgrund dessen ist die Anlage nicht von den entsprechenden Regelungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 NWindPVBetG erfasst. Eine Akzeptanzabgabe von 0,2 ct/kWh ist daher derzeit nicht vorgesehen. Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.

Bad Harzburg, den

